

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss SRB/EES/2020/52 vom 17. März 2020 für nichtig zu erklären, mit dem entschieden wird, ob den Anteilseignern und Gläubigern, die von den Abwicklungsmaßnahmen betreffend die Banco Popular Español S.A. betroffen sind, Entschädigung gewährt werden muss;
- dem SRB die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf vier Gründe.

1. Verletzung des Grundrechts auf privates Eigentum, da Banco Popular zum Zeitpunkt der Abwicklung ein positives Eigenkapital aufgewiesen habe, was den entschädigungslosen Entzug von Wertpapieren nicht rechtfertige.
2. Verletzung des Eigentumsrechts, weil bei der Abwicklung von Banco Popular keine klaren Bewertungskriterien vorhanden gewesen seien und die neuen Kriterien rückwirkend angewendet worden seien, die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/344 der Kommission⁽¹⁾ genehmigt worden seien, die erst am 29. März 2018, also acht Monate nach der Abwicklung von Banco Popular, in Kraft getreten sei.
3. Fehlende Unabhängigkeit von Deloitte zur Durchführung von Bewertung 3, auf die sich der Beschluss SRB/EES/2020/52 ausschließlich stütze, da dieselbe Prüfgesellschaft die vorläufige Bewertung 2 durchgeführt habe.
4. Verletzung des Verteidigungsrechts, da der SRB bestimmte Informationen weiterhin als vertraulich behandle und sie den Anteilseignern und Gläubigern von Banco Popular unter dem Vorwand vorenthalte, dass „ihre Offenlegung das Verteidigungsrecht der Einrichtung in den laufenden Streitverfahren beeinträchtigen könnte“.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2018/344 der Kommission vom 14. November 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Kriterien für die Methoden zur Bewertung einer unterschiedlichen Behandlung bei der Abwicklung (ABl. 2018, L 67, S. 3).

Klage, eingereicht am 3. Juni 2020 — El Corte Inglés/EUIPO — Unión Detallistas Españoles (unit)

(Rechtssache T-344/20)

(2020/C 247/62)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. L. Rivas Zurdo)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Unión Detallistas Españoles S. Coop. Unide (Madrid, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke unit — Anmeldung Nr. 16 542 078

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 9. März 2020 in der Sache R 2005/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe einen Rechtsfehler begangen, indem sie die Benutzung der spanischen Marken 1795078 und 2289074, deren Nachweis zu erbringen gewesen sei, nicht wegen fehlender oder nicht ausreichender Nachweise bezüglich der Verkaufszahlen im relevanten Zeitraum als unzureichend angesehen habe und deshalb festgestellt habe, dass für einen Teil der Verbraucher eine Gefahr der Verwechslung der Marken bestehe.
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 4. Juni 2020 — Robert Klingel/EUIPO (MEN+)**(Rechtssache T-345/20)**

(2020/C 247/63)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Robert Klingel OHG (Pforzheim, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Zick)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke MEN+ — Anmeldung Nr. 17 985 949

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. März 2020 in der Sache R 1906/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Klägerin beschwert ist;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere i.V.m. Art. 95 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 5. Juni 2020 — Freistaat Bayern/EUIPO (GEWÜRZSOMMELIER)**(Rechtssache T-348/20)**

(2020/C 247/64)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Parteien**

Klägerin: Freistaat Bayern (Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Altmann)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)